

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0103/19

**Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei Stadträtin Boeck**

Bezeichnung

Bezahlung der Erzieherinnen und Erzieher beim Internationalen Bund

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

21.05.2019

Stadtamt

Amt 51

Stellungnahme-Nr.

S0203/19

Datum

25.04.2019

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,*

*in der Magdeburger Volksstimme vom 23.03.2019 (Lokalanzeiger, Seite 19) wird berichtet, dass Erzieherinnen und Erzieher der Kitas und Horte vom Träger Internationaler Bund für die gleiche Bezahlung, wie sie in anderen Einrichtungen erfolgt, demonstriert haben.*

*Die Kostenerstattung an die Einrichtungen erfolgt maßgeblich durch die Landeshauptstadt.*

*Ich frage deshalb an:*

- 1. Auf welcher Basis (Tariflohn?) werden die Lohnkosten für Erzieher/innen an die Einrichtung gezahlt?*
- 2. Wird/wurde die Weitergabe der Gehälter an die Erzieher/innen kontrolliert?*  
*Wenn ja, gab es Auffälligkeiten?*
- 3. Was wird die Stadtverwaltung einleiten, um die Situation zu klären?*
- 4. Ist zu erwarten, dass in anderen Einrichtungen gleiche oder ähnliche Probleme auftreten können?*
- 5. Was unternimmt die Stadtverwaltung, um in anderen Einrichtungen (außer kommunaler Träger) solche Situationen auszuschließen?*

Auf die Anfrage F0103/19 Bezahlung der Erzieherinnen und Erzieher beim Internationalen Bund der Stadträtin Frau Boeck (Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei) antwortet die Verwaltung wie folgt:

### **1. Auf welcher Basis (Tariflohn?) werden die Lohnkosten für Erzieher/innen an die Einrichtung gezahlt?**

Die Träger von Magdeburger Kindertages- und Horteinrichtungen stellen i. d. R. Anträge zur Gewährungen von Vorschusszahlungen (§ 42 Abs. 1 SGB I), welche neben den übrigen Kosten auch die Personalkosten betreffen.

Die LH MD erstattet dem Einrichtungsträger die Kosten für das notwendige pädagogische Personal. Dabei hat der Einrichtungsträger gem. seiner Verpflichtung zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes auf einen möglichst effizienten Personaleinsatz und eine entsprechende Dienstplangestaltung hinzuwirken.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Kosten für das pädagogische Personal ist das Besserstellungsverbot gegenüber städtischen Bediensteten zu beachten; in der Folge stellt die jeweils in Frage kommende Vergütung gem. TVöD die Obergrenze für die anerkennungsfähigen Kosten dar.

### **2. Wird/wurde die Weitergabe der Gehälter an die Erzieher/innen kontrolliert?**

#### **Wenn ja, gab es Auffälligkeiten?**

Der Einrichtungsträger weist der LH MD spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres die zum Betrieb der Tageseinrichtung im abgelaufenen Haushaltsjahr tatsächlich notwendig gewesenenen Kosten des pädagogischen Personals nach. Die entstandenen notwendigen Kosten für das pädagogische Personal sind unter Vorlage der entsprechenden Belege (insbesondere Lohnjournale o. ä.) nachzuweisen. Den Belegen müssen die Kosten eindeutig und zweifelsfrei als Gesamtsumme pro Mitarbeiter zu entnehmen sein.

### **3. Was wird die Stadtverwaltung einleiten, um die Situation zu klären?**

Da die tariflichen oder auch nur an Tarife angelehnten Regelungen ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Träger liegen, sind keine weiteren Maßnahmen durch die Verwaltung durchführbar. Auffälligkeiten werden insbesondere bei wirtschaftlich schwierigen Sachverhalten i. d. R. durch Gespräche geklärt.

### **4. Ist zu erwarten, dass in anderen Einrichtungen gleiche oder ähnliche Probleme auftreten können?**

Hier ist nochmals auf das Besserstellungsverbot zu verweisen, das bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Kosten für das pädagogische Personal zu beachten ist. Richtet sich ein Einrichtungsträger nicht nach den Maßgaben des TVöD, obliegt das seiner Trägerautonomie.

### **5. Was unternimmt die Stadtverwaltung, um in anderen Einrichtungen (außer kommunaler Träger) solche Situationen auszuschließen?**

Siehe Frage 3